

# SATZUNG



## **Vorbemerkung:**

Wenn in der Satzung bei der Bezeichnung nur die männliche Form angewandt wird, gilt die Satzung selbstverständlich auch für weibliche/diverse Personen. Nur der besseren Lesbarkeit halber wurde darauf verzichtet, zusätzlich die anderen Formen anzugeben.

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 10.12.1964 gegründete Verein führt den Namen **Die Förderer** Fördererkreis der HBK Braunschweig e.V. Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Braunschweig, VR 2083). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, des Designs und der Wissenschaft sowie der künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Ausbildung. Der Verein soll die Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ideell und materiell unterstützen.

(2) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

## **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

## **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss; außerdem bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen/Vereinigungen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zu 30.09. des Jahres, bei dessen Ablauf der Austritt wirksam werden soll, zugegangen sein.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Die Entscheidung gem. Abs.3 trifft der Vorstand. Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist zulässig, die nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.

## **§ 5 - Beiträge und Spenden**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden entgegen.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Schatzmeister kann in Sonderfällen den Beitrag ermäßigen, insbesondere für Studenten und junge Künstler. Er hat darüber von Fall zu Fall den Vorstand zu unterrichten.

(3) Jedes beitragspflichtige Mitglied hat dem Verein bezüglich des Mitgliedbeitrags eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Abweichende Zahlungsformen sind mit Genehmigung durch den Schatzmeister insbesondere bei juristischen Personen und Vereinigungen zulässig.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 - Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören mindestens 5 Personen, höchstens 9 Personen an. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Beisitzern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam handeln.

(2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

## **( noch § 7 - Der Vorstand )**

(3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

(4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die erste Sitzung eines jeden Jahres dient insbesondere der Planung der Förderschwerpunkte. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 - Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen.

(2) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Es kann schriftlich, per Fax oder E-Mail eingeladen werden, zur Wirksamkeit genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Post-, Mailadresse oder Fax-Nummer. Die Einladung muss Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung enthalten; sie soll 14 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugegangen sein.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung nimmt den Jahresbericht und andere Erklärungen des Vorstands sowie den Jahresabschluss- und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über Beiträge, Wahl und Entlastung des Vorstands oder sonstige Anträge gemäß der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Falls schriftliche Abstimmung beantragt wird, ist sie durchzuführen, wenn dieser Antrag eine Mehrheit findet.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 - Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr des Vereins zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der vom Vorstand verwalteten Vereinsfinanzen zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, welche über die Entlastung der Prüfer beschliesst.

## **§ 10 - Beratende Stimme**

An den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen nimmt die Präsidentin / der Präsident der Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

## **§ 11 - Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 - Änderungen**

(1) Satzungsänderungen können nur durch eine Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In die Einladung zu der Mitgliederversammlung, in der eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt mit Begründung der vorgesehenen Änderungen aufzunehmen.

(2) Änderungen der Satzung, die auf Empfehlungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes beruhen, können vom Vorstand durchgeführt werden. Die Mitglieder sind schriftlich über die Änderungen zu informieren.

**Stand: 16. Januar 2023**

---

Die Satzung ist gem. Schreiben des Finanzamtes Braunschweig-Wilhelmstraße vom 11.01.2023 in § 2 (2) um den Satz : „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins „ durch Vorstandsbeschluss gem. § 12 (2) der Satzung ergänzt worden. Die satzungsgemäße schriftliche Information der Mitglieder wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Frühjahr 2023 erfolgen.

Braunschweig, den

(Martin Bretschneider/Vorsitzender)

(Helmut K.Borchert/Schatzmeister)

---